

# RS Vwgh 1998/11/20 98/02/0320

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.11.1998

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §34 Abs3;

AVG §37;

AVG §45 Abs2;

## Rechtssatz

Die Strafbestimmung nach § 34 Abs 3 AVG soll erreichen, daß die Kritik an einer Behörde oder an einem ihrer Organe sich auf die Sache beschränkt, in einer den Mindestanforderungen des Anstandes entsprechenden Form vorgebracht wird und nicht Behauptungen enthält, die einer Beweisführung nicht zugänglich sind.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998020320.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)